



Sozialfonds

(Sozialfondsordnung – SozfondO)

Präambel

Der FC Blau-Weiß Leipzig e. V. ist ein Fußballverein, der sich im besonderem Maße seiner sozialen Verantwortung bewusst ist. Zur Förderung der Integration und Inklusion von wirtschaftlich benachteiligten Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen und zur Förderung des interkulturellen Austauschs hat der Verein einen Sozialfonds eingerichtet. Die SozfondO regelt dessen Struktur, Einsatz und Verfügbarkeit.

(1) Allgemeines

- (a) Der Sozialfonds steht in Verfügung des Geschäftsbereichs Junioren und Soziales und des nachgeordneten Juniorenrates.
- (b) Der Anfangsbestand des Sozialfonds beträgt per Saldo 01.01.2018 EUR 3.000,00, finanziert aus dem Vereinsvermögen des verschmolzenen Leipzig United F.C.
- (c) Der Sozialfonds verfügt über ein separates Konto:
FC Blau-Weiß Leipzig e. V.
Sparkasse Leipzig
IBAN: DE06 8605 5592 1090 0712 60
BIC: WELADE8LXXX
- (d) Neben der materiellen Ausgestaltung des Sozialfonds wird auch ein Kleiderfundus (Sportsachen, Fußballschuhe) eingerichtet.

(2) Verwendung

Die Mittel aus dem Sozialfonds dürfen ausschließlich für Mitglieder der Juniorenabteilung für folgende Dinge gemäß der Vereinbarkeit mit Satzung, Abgabenordnung und dem Schreiben des BMF vom 22.09.2015 bzw. 06.12.2016 verwendet werden:

- (a) Unterstützung von Feiern bis zu 50 Euro Team/Saison.
- (b) Unterstützung von Ausflügen bis zu 100 Euro Team/Saison.
- (c) Zusätzliche Unterstützung zu § 2a-b von jeweils bis zu 150 Euro Team/Saison bei Teams mit einem in der Summe nachweislichen Anteils über 25 v. H. von Kindern und Jugendlichen,
 - i. die über Bildung und Teilhabe den Mitgliedsantrag erstattet bekommen;
 - ii. die einen Migrations- bzw. Fluchthintergrund haben;
 - iii. die in Einrichtungen untergebracht sind;
 - iv. die sonstige integrationsinduzierende Merkmale haben.

- (d) Alle Maßnahmen nach § 2c sollten einen erkennbaren integrativen bzw. interkulturellen Bezug haben.
- (e) Für die Schiedsrichterabteilung gelten die Fördermöglichkeiten gemäß § 2a-d entsprechend.
- (f) Beitragsausgleichszahlungen, wenn Mitgliedsbeiträge aus wirtschaftlicher Not heraus begründet nicht oder nur zum Teil erbracht werden können. Hierbei sollen Komplettübernahmen nur in Ausnahmefällen erfolgen.
- (g) Zuschüsse für Sportkleidung von Kindern und Jugendlichen aus wirtschaftlich schwachen Verhältnissen, wenn eine materielle Unterstützung aus dem Kleiderfundus nicht möglich ist.
- (h) Sachkosten zur Einrichtung und zum Unterhalt des Kleiderfundus.
- (i) Veranstaltungen des Vereins zur Förderung des mannschaftsübergreifenden Zusammenhaltes und zur Förderung im Sinne der Präambel.
- (j) Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand Junioren und Soziales in Abstimmung mit dem Juniorenrat.

(3) Beantragung, Bewilligung und Abrechnung von Mitteln

- (a) Die Mittel können formlos beim Vorstand Junioren und Soziales beantragt werden. Dem Antrag ist eine kurze Beschreibung / Begründung der Maßnahme beizufügen.
- (b) Die Bewilligung der Mittel erfolgt durch Beschluss des Juniorenrates.
- (c) Die Abrechnung erfolgt gegen Vorlage der Originalbelege mittels des Formulars „Kostenrückerstattung“. Anteilsfinanzierungen sind entsprechend auszuweisen. Bei Fahrtkosten ist das Formular „Fahrtkostenrückerstattung“ zu benutzen.
- (d) Bei Festen und Ausflügen ist eine Liste der Teilnehmer beizufügen.
- (e) Alkoholika und dergleichen sind nicht förderfähig.
- (f) Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Förderung aus dem Sozialfonds. Anträge können sachlich begründet abgelehnt werden. Ein Sachgrund kann zudem sein, dass dem Sozialfonds keine oder nur unzureichende Mittel zur Verfügung stehen.

(4) Mittelbeschaffung

- (a) Der Sozialfonds wird finanziert über:
 - Grundstock nach § 1b;
 - Spenden;
 - Fördermittel;
 - 50 v. H. bei Preisgeldern, die aus dem sozialen Engagement des Vereins begründet sind;
 - Mitgliederabgabe von EUR 0,50 des monatlichen Mitgliedsbeitrags (ab 01.07.2018).

(5) Auflösung

Der Sozialfonds kann durch Vorstandsbeschluss mit der Maßgabe aufgelöst werden, dass die überbleibenden Mittel für Maßnahmen im Sinne der Präambel genutzt werden.

(6) Inkrafttreten

Die SozfondO tritt mit Vorstandsbeschluss vom 26.02.2018 in Kraft.